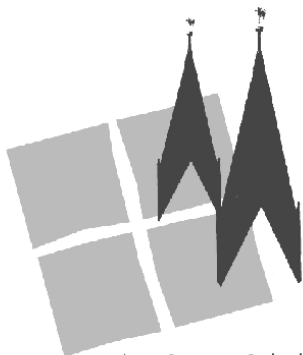


# **Satzung und Wahlordnung**

**für die Pfarrgemeinderäte  
im Bistum Eichstätt**



**BISTUM EICHSTÄTT**

**Herausgeber:**

**Diözesanrat der Katholiken  
im Bistum Eichstätt**

**Luitpoldstraße 2**

**85072 Eichstätt**

**Telefon: (0 84 21) 50-6 14**

**Telefax: (0 84 21) 50-6 09**

**E-Mail: [dioezesanrat@bistum-eichstaett.de](mailto:dioezesanrat@bistum-eichstaett.de)**

**Eichstätt, Juli 2005**

**Auflage: 2500**

# **Satzung**

## **für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt**

Der Pfarrgemeinderat ist das im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil gewünschte und gemäß dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Bistum Eichstätt eingesetzte Organ zur Mitwirkung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche auf Pfarreebene.

### **§ 1 Aufgaben**

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen, mit ihm Fragen und Probleme der Pfarrgemeinde zu erforschen und zu beraten, Maßnahmen zu beschließen und in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Dazu gehört vor allem,

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- b) ehrenamtliche Dienste in der Pfarrgemeinde zu übernehmen und andere Gemeindemitglieder für solche Dienste zu gewinnen und zu befähigen bzw. für ihre Befähigung Sorge zu tragen, insbesondere auf dem Gebiet der Glaubensunterweisung,
- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

- d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- e) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- f) die Verantwortung der Pfarrgemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden zu wecken und zu fördern,
- g) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- h) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Eheleute, Eltern, Alleinerziehende, Alleinstehende, alte Menschen, ausländische Mitbürger) in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorgerischer Hilfe zu suchen,
- i) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- j) in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Katholiken einzutreten,
- k) die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrgemeinde und ihre Probleme zu informieren,
- l) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- m) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- n) Maßnahmen durchzuführen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,
- o) Vertreter der Pfarrgemeinde für den Dekanatsrat zu wählen,
- p) vor Besetzung einer Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten.

## § 2 Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben stehen dem Pfarrgemeinderat folgende Rechte zu:

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
  - a) Einführung von Gottesdiensten für besondere Zielgruppen,
  - b) besondere Maßnahmen in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - c) Neugründung von katholischen Verbänden in der Pfarrgemeinde,
  - d) Neu- und Umbauten sowie Nutzung von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten und anderen pfarreigenen Gebäuden und Anlagen,
  - e) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
  - f) Änderung der Pfarrorganisation.Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.
  
- (2) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über
  - a) Festlegung der Gemeinde-Gottesdienstzeiten,
  - b) Gestaltung von Festen der Pfarrgemeinde und von Prozessionen,
  - c) Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes.
  
- (3) In Ausübung seiner Mitverantwortung kann der Pfarrgemeinderat Maßnahmen beschließen und durchführen, so insbesondere im sozialen, caritativen und pädagogischen Bereich (Einrichtungen und Aktionen der vorschulischen Erziehung, der außerschulischen Betreuung, der Kranken-, Familien- und Altenhilfe). Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderates finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung zu beachten. Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

### **§ 3 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat bestimmt ein Mitglied des Vorstandes, das als Vertreter des Pfarrgemeinderates an den Sitzungen der Pfarrkirchenverwaltung teilnimmt.
- (2) Nach Erstellung des Haushaltsentwurfes durch die Kirchenverwaltung hat der Pfarrgemeinderat zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Wird über eventuelle Änderungsanträge mit der Kirchenverwaltung keine Einigung erzielt, kann der Pfarrgemeinderat seine Stellungnahme der für die Genehmigung des Haushaltes zuständigen bischöflichen Behörde vorlegen.

(Vgl. Art. 24 und 26 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen [KiStiftO])

### **§ 4 Mitglieder**

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

- (1) Amtliche Mitglieder sind
  - a) der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrgemeinde sowie die übrigen im Dienste der Pfarrgemeinde tätigen Geistlichen,
  - b) der Vertreter der in der Pfarrgemeinde tätigen Ordensgemeinschaften,
  - c) hauptberufliche im pastoralen Dienst der Pfarrgemeinde tätige Laien.
- (2) Gewählte Mitglieder:

Die Pfarrgemeinde wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Größe bis zu 14 Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung).

(3) Berufene Mitglieder:

Im Einvernehmen mit den amtlichen und gewählten Mitgliedern beruft der Pfarrer weitere Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern.

Die Mitglieder gemäß (2) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder des Pfarrgemeinderates ausmachen.

Ein Delegierter der Pfarrkirchenverwaltung ist als Gast zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen mit dem Recht der Meinungsäußerung (vgl. Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen [KiStiftO]).

## **§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft**

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates.

(2) Aus wichtigen Gründen kann der Rücktritt eines Mitgliedes vom Pfarrgemeinderat angenommen werden.

(3) Entfällt während der Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 2 der Wahlordnung, so scheidet das betroffene Mitglied aus. Den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung stellt der Pfarrgemeinderat durch Beschluss fest.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle anrufen.

- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der zuständigen Schiedsstelle durch die Bistumsleitung.
- (5) Bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen sind die Mitglieder an ihre Pflichten schriftlich zu erinnern. Nach dreimaliger vergeblicher Erinnerung können solche Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei der dritten Erinnerung ist auf diese Folge schriftlich hinzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder nach Meinung des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, trifft der Bischof die erforderlichen Anordnungen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, gilt folgende Regelung:
  - bei Mitgliedern gem. § 4 (2) rückt der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, nach.
  - bei Mitgliedern gem. § 4 (3) kann der Pfarrer im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit ein Mitglied berufen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.  
Dieser besteht aus
  - a) dem Pfarrer kraft seines Amtes als Leiter der Pfarrgemeinde,
  - b) dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, einem Stellvertreter und dem Schriftführer, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende bereitet mit dem Pfarrer bzw. mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Er beruft die Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorsitzende kann sich vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher; in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- (3) Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrgemeinde besondere Verantwortung
- a) für die Einheit der Pfarrgemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche,
  - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
  - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.
- Der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährig, zusammen.  
Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen werden, wenn der Pfarrer, der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind in der Regel öffentlich. Zeit und Tagesordnung werden der Pfarrgemeinde bekannt gegeben. Der Pfarrgemeinderat kann auf Antrag mit Mehrheit Tagesordnungspunkte in einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung verweisen. Die Pfarrgemeinde ist über das Ergebnis und die Beschlüsse der Pfarrgemeinderatssitzung zu informieren.

- (3) Über jede Sitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie kann allen Mitgliedern ausgehändigt werden.
- (4) Der Pfarrgemeinderat stellt für seine Aufwendungen im Rahmen seiner Tätigkeit jährlich einen Bedarfsplan auf, der bei der Kirchenverwaltung einzureichen ist.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof mit Darlegung der Rechtslage.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

## **§ 9 Sachbeauftragte und Sachausschüsse**

Für Sachbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bestellt der Pfarrgemeinderat Sachbeauftragte (z. B. Liturgie, Ehe und Familie, Schule und Erziehung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, soziale und caritative Aufgaben, Entwicklung und Mission, Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit, Berufs- und Arbeitswelt, Gesellschaft und Politik). Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, empfiehlt sich die Bildung von Sachausschüssen. Diesen können auch Mitglieder angehören, die nicht im Pfarrgemeinderat sind. Die Beauftragten bzw. Sachausschüsse für den jeweiligen Sachbereich arbeiten mit den entsprechenden Sachausschüssen des Dekanatsrates zusammen.

## **§ 10 Pfarrversammlung**

Der Pfarrgemeinderat berichtet in einer jährlichen Pfarrversammlung oder auf eine andere geeignete Weise über seine Tätigkeit. In der Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.

## **§ 11 Vertretung im Dekanatsrat der Katholiken**

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder in außerordentlichen Fällen ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied des Vorstandes ist ständiger Vertreter der Pfarrgemeinde im Dekanatsrat der Katholiken.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Eichstätt, 28. Januar 1994

+ Karl  
Bischof von Eichstätt

Anmerkung:

Auszug aus der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen [KiStiftO] in der Fassung vom 1. Juli 1997

Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (I) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich<sup>56</sup>. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (II) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.

---

56 Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensangelegenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Der Pfarrgemeinderat - ein in jeder Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) auf vier Jahre zu wählendes Gremium - ist der vom (Erz-) Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrgemeinde und das von ihm anerkannte Organ zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde (vgl. can. 536 CIC).

Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „bona spiritualia“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die

- (III) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (IV) Vor bedeutenden Entscheidungen<sup>57</sup> der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

#### Art. 26 Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

...

- (IX) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

---

Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen eigenverantwortlich tätig:

- Liturgie
- Öffentlichkeitsarbeit
- Soziale und caritative Fragen
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Erwachsenenbildung
- Ehe und Familie
- Jugendarbeit
- Altenarbeit

57 Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstwohngebäuden.

# **Wahlordnung**

## **für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt**

### **§ 1 Zahl der Mitglieder**

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden
- |  |    |
|--|----|
| bis zu 1000 Gemeindemitgliedern          | 09 |
| von 1001 bis zu 3000 Gemeindemitgliedern | 15 |
| von 3001 bis zu 6000 Gemeindemitgliedern | 18 |
| in größeren Gemeinden                    | 21 |
- (2) In Pfarrgemeinden mit mehreren Orten oder in Pfarrgemeinden, in denen die Zahl der amtlichen Mitglieder eine Berufung ausschließt, kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarrgemeinderates bzw. des Wahlausschusses erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder gem. § 4 (2) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederszahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.

### **§ 2 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Zwei Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Auf Antrag kann der Wahlausschuss das aktive Wahlrecht auch Katholiken/-innen gewähren, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, aber regelmäßig aktiv an ihrem Leben teilnehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Der Wahlausschuss teilt den Pfarrgemeinden, in denen diese Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, schriftlich die Aufnahme in die Wählerliste mit, damit diese aus der dortigen Wählerliste gestrichen werden.
- (3) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

### **§ 3 Wahlvorbereitung**

- (1) Der bisherige Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für die Durchführung Sorge zu tragen. Hierzu gehört insbesondere die Bildung des Wahlausschusses.  
Wenn kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der gem. § 4 gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste (gem. § 5), die Festsetzung des Ortes und die Dauer der Wahlhandlung (gem. § 7), die Regelung der Briefwahl (gem. § 9), die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl (gem. § 8) sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (gem. § 10 und § 11).

## **§ 4 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
  - a) der Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter,
  - b) drei bis sechs vom Pfarrgemeinderat aus seinen Reihen zu wählende Mitglieder.  
Wenn kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer drei bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

## **§ 5 Wahlvorschläge und Kandidatenliste**

- (1) Die Pfarrgemeinde ist öffentlich aufzufordern, innerhalb von drei Wochen Kandidaten beim Wahlausschuss vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind (§ 1, § 2). Für einen solchen Vorschlag sind fünf Unterschriften wahlberechtigter Pfarrgemeindemitglieder erforderlich.
- (3) Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die endgültige Kandidatenliste auf und ergänzt sie so, das mindestens um ein Drittel mehr Kandidaten enthalten sind wie gemäß § 1 und § 2 zu wählen sind.

- (5) Wenn keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingehen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf, die um ein Drittel mehr Kandidaten enthält, wie gemäß § 1 und § 2 zu wählen sind. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann der Wahlausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat beantragen, die Wahl in Form der Persönlichkeitswahl durchzuführen gem. § 8 (4) der Wahlordnung.
- (6) In der Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Beruf, Alter, Wohnung (Hausnummer) aufzuführen.
- (7) Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Filialen oder Ortsteilen, so kann eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Filialen oder Ortsteile entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder erfolgen. Die Kandidatenliste ist entsprechend aufzugliedern und die Zahl der für jede Filiale oder jeden Ortsteil zu Wählenden anzugeben.
- (8) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt. Sie ist in den Gottesdiensten eines Sonntages und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief) bekanntzugeben.

## **§ 6 Sinn und Bedeutung der Wahl**

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Pfarrgemeinderat sind den Gemeindemitgliedern rechtzeitig vor der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise (z. B. in einer Pfarrversammlung) zu erläutern. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollen den Gemeindemitgliedern vorgestellt werden.

## **§ 7 Wahltermin**

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag für alle Pfarrgemeinden, Kuratien und Exposituren des Bistums festgesetzt. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Der Wahlausschuss ist berechtigt, auch bereits am Samstagabend in Verbindung mit der Sonntagvorabendmesse eine Wahlmöglichkeit anzubieten.
- (2) Der Wahlausschuss setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest. In Pfarrgemeinden mit Filiale oder Ortsteilen kann nach Filialen oder Ortsteilen abgestimmt werden.

## **§ 8 Wahlhandlung**

- (1) Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.  
Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung dem Wahlausschuss Namen und Anschrift an. Der Wahlausschuss trägt diese Angaben in eine Liste (Wählerliste) ein. Es kann auch eine EDV-Liste verwendet werden. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (3) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

- (4) Die Persönlichkeitswahl wird in der Weise durchgeführt, dass die Wähler auf einem Blankostimmzettel soviel Namen wahlberechtigter Katholiken/-innen der Pfarrgemeinde anführen können, wie Personen zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel sind so viele leere Zeilen vorzusehen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

## **§ 9 Briefwahl**

- (1) Briefwahl ist möglich.
- (2) Jeder Wähler kann Antrag auf Briefwahl stellen. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss bzw. beim Pfarramt gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt:
  - a) Briefwahlschein
  - b) amtlicher Stimmzettel
  - c) Wahlumschlag
  - d) Wahlbriefumschlag.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem Verzeichnis zu vermerken.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag beim Wahlausschuss abgegeben werden.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
- (2) Sind auf einem Stimmzettel zu viele Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Das gleiche gilt, wenn auf Stimmzetteln, die nach Filialen oder Ortsteilen aufgegliedert sind, mehr als die für die Filiale oder den Ortsteil vorgesehenen Mitglieder für den Pfarrgemeinderat angekreuzt sind.
- (3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis endgültig festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass binnen einer Woche schriftlich beim Wahlausschuss bzw. Pfarramt Einspruch mit Angabe des Grundes gegen die Wahl erhoben werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 12 Berufung**

Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist zusammenzurufen. Im Einvernehmen mit ihnen beruft der Pfarrer die übrigen Mitglieder.

## **§ 13 Einführung in das Amt**

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl in einer Sitzung in ihr Amt einzuführen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Pfarrgemeinderat den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer, evtl. den ständigen Vertreter im Dekanatsrat der Katholiken sowie den Vertreter für die Pfarrkirchenverwaltung. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt.

## **§ 14 Bekanntgabe**

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers sind vom Pfarrer unmittelbar nach der ersten Sitzung der Pfarrgemeinde bekanntzugeben. Ferner ist der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates binnen zwei Wochen zu unterrichten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Eichstätt, 2. November 2001

+ Walter  
Bischof von Eichstätt



